

<b>Zeitschrift:</b>	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Fourierverband
<b>Band:</b>	51 (1978)
<b>Heft:</b>	9
<b>Rubrik:</b>	Fragen und Antworten

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Ferner ist auch die vorzeitige Stimmabgabe an mindestens zwei der vier letzten Tage (also jeweils ab Mittwoch) vor dem Abstimmungstag möglich.

Auch wenn inskünftig das bisherige Hilfsverfahren innerhalb der Armee wegfällt, wird die Armee dennoch auch in Zukunft den Wehrmännern bei der Ausübung ihres Wahl- und Stimmrechts beistehen. Die militärischen Stellen werden weiterhin über bevorstehende Wahlen und Abstimmungen orientiert; die Abteilung für Adjutantur erlässt zu diesem Zweck auch in Zukunft die entsprechende Wahl- und Abstimmungsinformation, die in geeigneter Weise (Anschlagbrett) an die Truppe weitergegeben werden soll. Zweifellos werden aber die militärischen Vorgesetzten auch in Zukunft ihren Leuten mit Rat und Tat helfen und ihnen bei der Erfüllung ihrer Bürgerpflichten beistehen. Dies wird sicher so lange notwendig sein, als die neue Regelung noch nicht eingelebt ist.

*Kurz*

## **Fragen und Antworten**

F: Im Rahmen des Rüstungsprogramms 1978 beantragt der Bundesrat für die Beschaffung von 80 000 Sturmgewehren einen Kredit von 195 Millionen Franken. Das ergibt einen Stückpreis von Fr. 2437.—, was einigermassen hoch erscheint. Was stimmt an dieser Rechnung (nicht)?

A: Der Preis für ein Sturmgewehr 57 hat im 2. Quartal 1977 Fr. 1620.— betragen. Daneben umfasst der Gesamtkredit von Fr. 195 000 000.— noch folgende Komponente:

- Magazin
- Bajonett mit Scheide
- Putzzeug komplett
- Beschussmunition für das Einschiessen
- Anpassung der vorhandenen Fabrikationseinrichtungen beim Hersteller
- Geschätzte Teuerung bis zum Abschluss der Auslieferung (1984)
- Risikozuschlag für Unvorhergesehenes.

*EMD Info*

## **Militärische Beförderungen**

Gestützt auf die vorliegenden Fähigkeitszeugnisse wurden die nachgenannten Oberleutnants mit Brevet-datum vom **1. August 1978** zu Hauptleuten befördert.

### **Versorgungstruppen**

Gadola Robert, 4105 Biel-Benken BL

Lüthi Alfred, 3422 Kirchberg BE

### **Munitionsdienst**

Reinert Rolf, 4562 Biberist

**Die Zentral- und Sektionsvorstände des Schweiizerischen Fourierverbandes  
und des Verbandes Schweiizerischer Fouriergehilfen, Redaktion und Druckerei des «Der Fourier» gratulieren.**